

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Susanne Menge, Meta Janssen-Kucz, Eva Viehoff und Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

**Wurde die Maskenpflicht bei der Ausübung von Tätigkeiten und Dienstleistungen im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs durch die Corona-Verordnung vom 09.10.2020 verschärft?**

Anfrage der Abgeordneten Susanne Menge, Meta Janssen-Kucz, Eva Viehoff und Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE), eingegangen am 13.10.2020 - Drs. 187675  
an die Staatskanzlei übersandt am 16.10.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 30.10.2020

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

In der Niedersächsischen Corona-Verordnung, welche am 9. Oktober 2020 in Kraft getreten ist, heißt es:

„§ 3

Mund-Nasen-Bedeckung

(1) <sup>1</sup>Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

<sup>2</sup>Dies gilt auch für Personen, die

1. Tätigkeiten und Dienstleistungen ausüben, die eine Unterschreitung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 1 naturgemäß erfordern, insbesondere im Rahmen der Gesundheitsversorgung, der Pflege von Personen, des Handels, der Gastronomie und der körpernahen Dienstleistungen,

(...)

(3) Absatz 1 gilt nicht

(...)

2. im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, soweit dies nicht in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 anders geregelt ist“.

Hierzu wird unter den „Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Mund-Nasen-Bedeckung“ (FAQ) auf der Seite des Landes Niedersachsen ausgeführt:

„Stimmt es, dass im Einzelhandel, insbesondere auch an der Kasse oder an den Frischetheken in Supermärkten, inzwischen auch eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden muss?“

Ja, seit dem 9. Oktober 2020 gilt der Grundsatz, dass jede und jeder in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen muss. Es gibt keine Ausnahme mehr für im Einzelhandel tätige Menschen. Allerdings ist es möglich, dass in Supermärkten oder auch anderen Geschäften von den dort Verantwortlichen andere effektive Schutzvorkehrungen geschaffen werden, die die dauerhafte Einhaltung des Abstandsgebotes sicherstellen oder auf andere Art und

Weise die Gefahr einer Corona-Infektion hinreichend vermindern. Dies ist beispielsweise bei Abtrennungen durch hohe Plexiglasscheiben der Fall.“

[https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten\\_auf\\_haufig\\_gestellte\\_fragen\\_faq/alltagsmaskenpflicht-in-niedersachsen-antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-187161.html](https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten_auf_haufig_gestellte_fragen_faq/alltagsmaskenpflicht-in-niedersachsen-antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-187161.html) (Stand 12.10.2020)

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Zahl mit dem Coronavirus infizierter Menschen steigt auch in Niedersachsen kontinuierlich an. Am 09.10.2020 ist die niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kraft getreten. Danach hat jede Person grundsätzlich soweit möglich Abstand zu jeder anderen Person einzuhalten. Ist dieses nicht möglich, so ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Die näheren Einzelheiten zum Abstandsgebot und zur Mund-Nasen-Bedeckung ergeben sich aus den §§ 2 und 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung.

- 1. Müssen im Einzelhandel tätige Menschen, welche sich frei auf der Verkaufsfläche bewegen und dabei gelegentlich auch in Kundenkontakt stehen, etwa in einem Baumarkt, durchgehend eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, und wie verhält es sich demgegenüber in Bereichen eines Geschäftes/Betriebes, in denen kein Besuchs- oder Kundenverkehr stattfindet, etwa in nur für die Beschäftigten zugänglichen Büroräumen, Lagern etc.?**

Im Einzelhandel tätige Menschen, welche sich frei auf der Verkaufsfläche bewegen und dabei auch in Kundenkontakt stehen, haben eine Mund-Nase Bedeckung zu tragen. § 3 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung regelt diesbezüglich: „Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- und Kundenverkehrs zugänglich sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.“<sup>2</sup> Dies gilt auch für Personen, die

1. Tätigkeiten und Dienstleistungen ausüben, die eine Unterschreitung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 1 naturgemäß erfordern, insbesondere im Rahmen der Gesundheitsversorgung, der Pflege von Personen, des Handels, der Gastronomie und der körpernahen Dienstleistungen.“

In Bereichen, in denen kein Kundenkontakt bestehen kann, gilt diese Bestimmung der Niedersächsischen Corona-Verordnung nicht. Bestimmungen insbesondere des Arbeitsschutzes zum Schutz der Beschäftigten sind jedoch zu beachten.

- 2. Müssen im Einzelhandel tätige Menschen, bei denen beispielsweise durch eine Plexiglasscheibe das Einhalten des Abstandsgebots gegenüber Kundinnen und Kunden sichergestellt wird, das Abstandsgebot untereinander durchgehend einhalten und, falls das nicht möglich ist, dann dennoch eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, etwa in einem Kassen- oder Servicepoint-Bereich?**

Ja.

- 3. Inwieweit ist die Darstellung der Niedersächsischen Corona-Verordnung in den FAQ auf der Seite des Landes Niedersachsen unzutreffend, dass es keine Ausnahme(n) mehr für im Einzelhandel tätige Menschen beim Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gibt?**

Nach dem oben Dargelegten besteht der Widerspruch nicht. Eine generelle Ausnahme für Beschäftigte des Einzelhandels gibt es nach der Corona-Verordnung tatsächlich nicht mehr (siehe Antwort auf Frage 1). Ein Ersatz durch andere Maßnahmen ist zulässig, wenn diese durchgängig wirken.

(Verteilt am 04.11.2020)